

Kreisausschuss des Kreises Groß – Gerau
Fachbereich Soziale Sicherung
Wohngeldbehörde/Sachgebiet Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß- Gerau

Datum _____

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Hinweis zur Verfahrensweise beim Bezug von Wohngeld

Ein Antrag ist nur für den einzelnen Ausflug oder die einzelne Klassenfahrt sowie für bisher noch nicht bezogene lfd. Leistungen für Schülerbeförderung und Lernförderung zu stellen.

Sofern diese lfd. Leistungen für Schülerbeförderung und Lernförderung bereits seither bezogen wurden, werden sie bei der Weiterbewilligung von Wohngeld und Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen automatisch bis zum Ende des lfd. Schuljahres weiterhin gewährt. Für das darauffolgende Schuljahr ist eine neue Antragstellung erforderlich.

Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen sowie für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bedürfen grundsätzlich bei einer Bewilligung von Wohngeld keiner zusätzlichen Beantragung; für sie werden automatisch Kostenübernahmeerklärungen ausgestellt.

Für den Schulbedarf bedarf es ebenfalls keiner zusätzlichen Beantragung – die Auszahlung der vorgesehenen Beträge erfolgt automatisch zu den vorgesehenen Terminen.

Hinweis zur Verfahrensweise beim Bezug von Kinderzuschlag

Jede einzelne Leistung muss unabhängig von einem seitherigen Bezug immer neu beantragt werden.

Aktenzeichen	_____
Name, Vorname der Antragstellerin/des Antragstellers	_____
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Anschrift	_____
Tagsüber telefonisch zu erreichen unter	_____

A. Name, Vorname des leistungsberechtigten Kindes, für das die Leistung beantragt wird	_____
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____
Anschrift	_____

Die/Der Leistungsberechtigte besucht

- eine allgemein-/berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung eine Kindertagespflegestelle

Name und Anschrift der Schule/Einrichtung

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art und Kosten des Ausfluges vorlegen)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt vorlegen)
- Schulbedarf (70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02. eines Jahres)
(Sofern das Kind bereits 15 Jahre alt ist, bitte eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen)
(Eine Antragstellung ist nur beim Bezug von Kinderzuschlag erforderlich)
- für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. – sofern das Kind bereits 15 Jahre alt ist, bitte eine Schulbesuchsbescheinigung vorlegen).
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen Sie die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagsessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle
(Eine Antragstellung ist nur beim Bezug von Kinderzuschlag erforderlich)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
(Eine Antragstellung ist nur beim Bezug von Kinderzuschlag erforderlich)

B. Ergänzende Angaben zur **Schülerbeförderung**

- Für die unter A. genannte Person entstehen Kosten für den Schulweg in Höhe von _____ Euro monatlich.
Fügen Sie bitte entsprechende Nachweise bei (Rechnung, Quittung des Beförderungsunternehmens).

Nach dem Hess. Schulgesetz besteht ein Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten beim Schulbesuch bis einschließlich Jahrgangsstufe 10. Kosten für den Schulweg können daher in der Regel erst bei einem weitergehenden Schulbesuch übernommen werden.

C. Ergänzende Angaben zur **Lernförderung**

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

- ja nein

D. Hinweis:

Ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz besteht nur bei laufendem Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld.

Fügen Sie deshalb **beim Bezug von Kinderzuschlag** bitte eine Kopie des gültigen Bescheides oder die Bestätigung über den laufenden Bezug dieser Leistungen dem Antrag bei (beim Wohngeldbezug muss kein Nachweis vorgelegt werden).

E. Angabe der Bankverbindung

Bei Gewährung der Leistungen als Geldleistung soll die Überweisung auf folgendes Konto erfolgen:

Name, Vorname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers _____

Geldinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller
Antragstellerinnen/Antragsteller